

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Schweden

1. Aufenthaltsermittlung

- zentrales Meldewesen mit Register bei der schwedischen Steuer- und Meldebehörde (*Skatteverket*)
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- bei Vorhandensein eines Titels im Rahmen der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde (*Kronofogden*)

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Stockholm (keine Verpflichtung, die Unterhaltspflichtung zu beurkunden! Beurkundung wurde in der Vergangenheit schon wegen mangelnder Personalressourcen abgelehnt)
- *Försäkringskassan* (Sozialversicherungsagentur), bei Einigung zwischen den Eltern; Titel jedoch nur in Schweden vollstreckbar

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: *Tingsrätt* (allgemeines Zivilgericht erster Instanz), kein Anwaltszwang
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln in Schweden ist in Unterhaltsangelegenheiten das *Svea hovrätt* in Stockholm.

4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: Zentrale Vollstreckungsbehörde (Kronofogden Gävle)
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der [DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung](#), und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf [KiJuP-online](#)

6. Kosten

- Vollstreckbarerklärungsverfahren von Alttiteln für minderjährige Kinder kostenfrei
- Vollstreckungsmaßnahmen für Unterhaltsgläubiger:innen idR gebührenfrei
- Kosten können dem/der Schuldner:in auferlegt werden
- Übersetzungskosten fallen idR nicht an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung); Kommunikation in englischer Sprache möglich
- ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Schweden
- DIJuF-Länderanfragen JAmt 2019, 389; JAmt 2025, 551

→ abrufbar auf [KiJuP-online](#)